

MINISTERIALBLATT

der Landesregierung von Rheinland-Pfalz

77. JAHRGANG

Mainz, den 30. Dezember 2025

NUMMER 19

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in das Amtliche Gültigkeitsverzeichnis rheinland-pfälzischer Verwaltungsvorschriften (Gültigkeitsverzeichnis) aufgenommen werden

Glied.-Nr.	Datum		Seite
	8. 12. 2025	Verlängerung der Geltungsdauer von Verwaltungsvorschriften VV des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau	602
3212	28. 11. 2025.	Übereinstimmung zwischen Grundbuch und Liegenschaftskataster VV des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums des Innern und für Sport	602
453	16. 12. 2025	Elektronische Aktenführung in Straf- und Bußgeldverfahren im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen VV des Ministeriums der Finanzen	602
453	16. 12. 2025	Elektronische Aktenführung der Struktur- und Genehmigungsdirektionen in Bußgeldverfahren auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes VV des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung	604
79021	24. 11. 2025	Richtlinie zur Förderung von waldpädagogischen Veranstaltungen VV des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität	604

II.

Veröffentlichungen, die **nicht in das Amtliche Gültigkeitsverzeichnis rheinland-pfälzischer Verwaltungsvorschriften (Gültigkeitsverzeichnis) aufgenommen werden**

Datum		Seite
	Ministerium der Finanzen	
8. 12. 2025	Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen RdSchr. des Ministeriums der Finanzen	609
12. 12. 2025	Einkommensgrenze ab dem 1. Januar 2025 (§ 13 Abs. 2 Landeswohnraumförderungsgesetz – LWoFG in Verbindung mit § 13 Abs. 3 LWoFG) Bek. des Ministeriums der Finanzen	609

I.

Verlängerung der Geltungsdauer von Verwaltungsvorschriften

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 8. Dezember 2025 (0512-0001#2025/0001-8107)

- 1 Das Außerkrafttreten der nachfolgend aufgeführten Verwaltungsvorschriften wird gemäß Nummer 6 Abs. 2 der Verwaltungsanordnung zur Vereinfachung und Vereinigung der Verwaltungsvorschriften des Landes Rheinland-Pfalz vom 20. November 1979 (MinBl. S. 418), zuletzt geändert durch Verwaltungsanordnung vom 18. November 2025 (MinBl. S. 598), wie folgt hinausgeschoben:

- 1.1 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026
- 1.1.1 Förderprogramm Nachhaltiger Weinbau für die Unterstützung der Zertifizierung zur Verstärkung der betrieblichen Nachhaltigkeit von Weinbaubetrieben in Rheinland-Pfalz (VV FöNaWein) vom 19. Juni 2023 (MWVLW 8503) - MinBl. S. 175 -

Gliederungsnummer 7821

- 1.1.2 Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt und weiterer gefahrgutrechtlicher Verordnungen vom 22. September 2015 (ISIM 377-48307) - MinBl. S. 154; 2020 S. 222 -

Gliederungsnummer 9241

- 1.2 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027

- 1.2.1 Landesförderprogramm „Stärkung strukturschwacher Regionen“ (REGIO) vom 30. Oktober 2015 (MWKEL 8302) - MinBl. S. 321; 2024 S. 400 -, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 28. Mai 2025 (MWVLW 8302) - MinBl. S. 282 -

Gliederungsnummer 7011

- 1.2.2 Vergabe des Aufstiegsbonus I, des Aufstiegsbonus II und des Landesbestenpreises vom 3. Februar 2020 (MWVLW 8202) - MinBl. S. 16 -

Gliederungsnummer 707

- 1.2.3 Vergabe von Staatsplaketten und Staatsehrenpreisen für besondere Leistungen auf den Gebieten der Tierzucht und der tierischen Erzeugung vom 8. April 2020 (MWVLW 8507) - MinBl. S. 97 -

Gliederungsnummer 7824

- 1.2.4 Förderung der Einstellung von Auszubildenden aus Insolvenzbetrieben vom 22. Dezember 2008 (MWVLW 41 1-002-8408) - MinBl. 2009 S. 58; 2020 S. 222 -

Gliederungsnummer 8101

- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

MinBl. 2025, S. 602

3212 Übereinstimmung zwischen Grundbuch und Liegenschaftskataster

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums des Innern und für Sport vom 28. November 2025 (JM 3856-0001)

- 1 Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums des Innern und für Sport vom 8. Dezember 2004 (JM 3856-3-2) - JBI. S. 264; 2024 S. 354 (MinBl. S. 426, ber. 2005 S. 63) -, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 9. Juli 2020 (JM 3856-3-2) - JBI. S. 45 (MinBl. S. 144) -, wird wie folgt geändert:

Der Nummer 4 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit in den Fällen der Nummer 3.1.1 ausschließlich Angaben der tatsächlichen Nutzung betroffen sind, soll eine Übermittlung von Fortführungsmitteilungen unterbleiben.“

- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

MinBl. 2025, S. 602

453 Elektronische Aktenführung in Straf- und Bußgeldverfahren im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 16. Dezember 2025 (075-0002-0401 415)

- 1 Auf Grundlage des § 1 Abs. 2 Satz 2 der Landesverordnung über die elektronische Aktenführung bei den Gerichten und in Straf- und Bußgeldverfahren sowie über den elektronischen Rechtsverkehr vom 20. Oktober 2025 (GVBl. S. 601, BS 320-1) - geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2025 - in der jeweils geltenden Fassung werden bei den nachfolgend aufgeführten Behörden die Akten in den nachstehend genannten Verfahren bis zum angegebenen Datum in Papierform angelegt sowie von anderer Stelle übermittelte elektronische Akten in Papierform weitergeführt:

Nr.	Behörde	Verfahrensbereich	Datum
1.	Finanzämter		
1.1	Finanzamt Koblenz	a. In allen Ermittlungsverfahren nach § 386 Abs. 2 der Abgabenordnung. b. In allen Verfahren nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen. c. In allen Bußgeldverfahren.	30.06.2026
1.2	Finanzamt Mainz	a. In allen Ermittlungsverfahren nach § 386 Abs. 2 der Abgabenordnung. b. In allen Verfahren nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen. c. In allen Bußgeldverfahren.	30.06.2026
1.3	Finanzamt Neustadt	a. In allen Ermittlungsverfahren nach § 386 Abs. 2 der Abgabenordnung. b. In allen Verfahren nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen. c. In allen Bußgeldverfahren.	30.06.2026
1.4	Finanzamt Trier	a. In allen Ermittlungsverfahren nach § 386 Abs. 2 der Abgabenordnung. b. In allen Verfahren nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen. c. In allen Bußgeldverfahren.	30.06.2026
2.	Untere Bauaufsichtsbehörden nach § 58 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)		
2.1	Kreisverwaltung Ahrweiler	In allen Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 89 LBauO.	31.12.2026

2.2	Kreisverwaltung Altenkirchen (Westerwald)	In allen Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 89 LBauO.	31.12.2026	2.21	Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis	In allen Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 89 LBauO.	31.12.2026
2.3	Kreisverwaltung Bad Kreuznach	In allen Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 89 LBauO.	31.12.2026	2.22	Kreisverwaltung Mainz-Bingen	In allen Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 89 LBauO.	31.12.2026
2.4	Kreisverwaltung Birkenfeld	In allen Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 89 LBauO.	31.12.2026	2.23	Kreisverwaltung Südliche Weinstraße	In allen Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 89 LBauO.	31.12.2026
2.5	Kreisverwaltung Cochem-Zell	In allen Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 89 LBauO.	31.12.2026	2.24	Kreisverwaltung Südwestpfalz	In allen Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 89 LBauO.	31.12.2026
2.6	Kreisverwaltung Mayen-Koblenz	In allen Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 89 LBauO.	31.12.2026	2.25	Stadtverwaltung Andernach	In allen Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 89 LBauO.	31.12.2026
2.7	Kreisverwaltung Neuwied	In allen Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 89 LBauO.	31.12.2026	2.26	Stadtverwaltung Bad Kreuznach	In allen Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 89 LBauO.	31.12.2026
2.8	Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis	In allen Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 89 LBauO.	31.12.2026	2.27	Stadtverwaltung Idar-Oberstein	In allen Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 89 LBauO.	31.12.2026
2.9	Kreisverwaltung Rhein-Lahn-Kreis	In allen Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 89 LBauO.	31.12.2026	2.28	Stadtverwaltung Koblenz	In allen Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 89 LBauO.	31.12.2026
2.10	Kreisverwaltung Westerwaldkreis	In allen Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 89 LBauO.	31.12.2026	2.29	Stadtverwaltung Lahnstein	In allen Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 89 LBauO.	31.12.2026
2.11	Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich	In allen Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 89 LBauO.	31.12.2026	2.30	Stadtverwaltung Mayen	In allen Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 89 LBauO.	31.12.2026
2.12	Kreisverwaltung Eifelkreis Bitburg-Prüm	In allen Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 89 LBauO.	31.12.2026	2.31	Stadtverwaltung Neuwied	In allen Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 89 LBauO.	31.12.2026
2.13	Kreisverwaltung Vulkaneifel	In allen Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 89 LBauO.	31.12.2026	2.32	Stadtverwaltung Trier	In allen Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 89 LBauO.	31.12.2026
2.14	Kreisverwaltung Trier-Saarburg	In allen Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 89 LBauO.	31.12.2026	2.33	Stadtverwaltung Bingen am Rhein	In allen Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 89 LBauO.	31.12.2026
2.15	Kreisverwaltung Alzey-Worms	In allen Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 89 LBauO.	31.12.2026	2.34	Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz)	In allen Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 89 LBauO.	31.12.2026
2.16	Kreisverwaltung Bad Dürkheim	In allen Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 89 LBauO.	31.12.2026	2.35	Stadtverwaltung Ingelheim am Rhein	In allen Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 89 LBauO.	31.12.2026
2.17	Kreisverwaltung Donnersbergkreis	In allen Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 89 LBauO.	31.12.2026	2.36	Stadtverwaltung Kaiserslautern	In allen Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 89 LBauO.	31.12.2026
2.18	Kreisverwaltung Germersheim	In allen Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 89 LBauO.	31.12.2026	2.37	Stadtverwaltung Landau in der Pfalz	In allen Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 89 LBauO.	31.12.2026
2.19	Kreisverwaltung Kaiserslautern	In allen Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 89 LBauO.	31.12.2026	2.38	Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein	In allen Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 89 LBauO.	31.12.2026
2.20	Kreisverwaltung Kusel	In allen Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 89 LBauO.	31.12.2026	2.39	Stadtverwaltung Mainz	In allen Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 89 LBauO.	31.12.2026
				2.40	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße	In allen Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 89 LBauO.	31.12.2026

2.41	Stadtverwaltung Pirmasens	In allen Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 89 LBauO.	31.12.2026
2.42	Stadtverwaltung Speyer	In allen Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 89 LBauO.	31.12.2026
2.43	Stadtverwaltung Worms	In allen Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 89 LBauO.	31.12.2026
2.44	Stadtverwaltung Zweibrücken	In allen Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 89 LBauO.	31.12.2026
2.45	Verbandsgemeindeverwaltung Diez	In allen Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 89 LBauO.	31.12.2026
2.46	Verbandsgemeindeverwaltung Konz	In allen Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 89 LBauO.	31.12.2026

- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2026 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

MinBl. 2025, S. 602

453 Elektronische Aktenführung der Struktur- und Genehmigungsdirektionen in Bußgeldverfahren auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung vom 16. Dezember 2025 (3031-0001#2025/0008-0601)

- 1 Auf Grundlage des § 1 Abs. 2 Satz 2 der Landesverordnung über die elektronische Aktenführung bei den Gerichten und in Straf- und Bußgeldverfahren sowie über den elektronischen Rechtsverkehr (GVBl. S. 601, BS 320-1) - geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2025 - in der jeweils geltenden Fassung werden bei den nachfolgend aufgeführten Bußgeldbehörden die Akten in den nachstehend genannten Verfahren bis zum angegebenen Datum in Papierform angelegt sowie von anderer Stelle übermittelte elektronische Akten in Papierform geführt oder weitergeführt:

Nr.	Behörde	Verfahrensbereich	Datum
1.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord	In allen Bußgeldverfahren in Rechtsgebieten, deren Einhaltung die Struktur- und Genehmigungsdirektion gemäß der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes vom 24. April 2012 (GVBl. S. 147), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. März 2020 (GVBl. S. 75), BS 8053-3, zu überwachen hat.	31.5.2026
2.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd	In allen Bußgeldverfahren in Rechtsgebieten, deren Einhaltung die Struktur- und Genehmigungsdirektion gemäß der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes vom 24. April 2012 (GVBl. S. 147), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. März 2020 (GVBl. S. 75), BS 8053-3, zu überwachen hat.	31.5.2026

- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2026 in Kraft und mit Ablauf des 31. Mai 2026 außer Kraft.

MinBl. 2025, S. 604

79021 Richtlinie zur Förderung von waldpädagogischen Veranstaltungen

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität vom 24. November 2025 (6124#2025 0002 1401 5.0029)

1 Zuwendungszweck

Eine waldbezogene Umwelt- und Nachhaltigkeitsbildung fördert das Ziel eines umfassenden Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen. Sie unterstützt damit den in § 1 des Landeswaldgesetzes (LWaldG) vom 30. November 2000 (GVBl. S. 504, BS 790-1) formulierten Gesetzeszweck des Walderhalts und Waldschutzes. Mit dem Zweiten Landesgesetz zur Änderung des Landeswaldgesetzes vom 27. März 2020 (GVBl. S. 98) wurde die Waldpädagogik als gesetzliche Aufgabe im Staatswald verankert.

In gemeinsamer Trägerschaft mit dem für Bildung zuständigen Ministerium sowie in Kooperation mit Partnerorganisationen qualifiziert Landesforsten Rheinland-Pfalz Waldpädagoginnen und Waldpädagogen im bundesweit anerkannten „Zertifikat Waldpädagogik“ und engagiert sich für deren Einsatzmöglichkeiten in rheinland-pfälzischen Wäldern. Die Nachfrage nach qualifizierten und qualitätsgesicherten, waldpädagogischen Angeboten ist ungebrochen und kann durch Forstpersonal alleine nicht befriedigt werden. Mit der Förderung sollen deshalb Anreize für zusätzliche, qualifizierte waldpädagogische Angebote geschaffen werden.

2 Rechtsgrundlagen

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift, den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2, BS 63-1) und der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltordnung (VV-LHO) vom 29. August 2025 (MinBl. S. 428) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

3 Gegenstand der Förderung, Zuwendungsvoraussetzungen und Zuwendungsempfänger

Gefördert werden waldpädagogische Veranstaltungen (Bildungsveranstaltungen im Lebensraum Wald als Beitrag zu einer Bildung für nachhaltige Entwicklung), welche von zertifizierten Waldpädagoginnen und Waldpädagogen durchgeführt werden.

Förderfähig sind Veranstaltungen, die sich an Kinder und Jugendliche richten, mit einer Mindestdauer von zwei Zeitschritten. Längere Pausen sowie Zeiten der Vor- und Nachbereitung werden hierbei nicht berücksichtigt. Zur Umsetzung einer Bildung für nachhaltige Entwicklung werden bis zu fünf regelmäßige Gruppentermine oder Module einer Veranstaltungsreihe innerhalb eines Kalenderjahres als Einzelveranstaltung gefördert.

Förderfähig sind auch waldpädagogische Veranstaltungen, die ihrerseits Teil eines übergeordneten Angebots wie z. B. einer Projektwoche sind.

Die Mindestteilnehmerzahl je Einzelveranstaltung beträgt zehn Kinder und Jugendliche, Begleitpersonen werden nicht berücksichtigt. Diese kann in begründeten Einzelfällen, z. B. bei Klassen oder Gruppen aus Förderschulen, unterschritten werden.

3.1 Gegenstand der Förderung und Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung ist nur möglich, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller auch Teilnahmeentgelte von der Schulkasse bzw. jeweiligen Gruppe erhoben hat.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßem Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel.

3.2 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind nur freiberuflich, neben- und ehrenamtlich tätige, natürliche Personen, die das Zertifikat Waldpädagogik gemäß den bundesweiten Mindeststandards (beschlossen von der Forstchefkonferenz am 26./27.04.2007)¹ in der jeweils geltenden Fassung erfolgreich absolviert haben und berechtigt sind, den Titel zertifizierter Waldpädagoge/zertifizierte Waldpädagogin zu führen (www.zertifikat-waldpaedagogik.de).

Zum Zwecke des Nachweises muss dem Erstantrag gemäß Anlage 1 eine Kopie des gültigen Zertifikates Waldpädagogik beigelegt werden.

4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt.

4.2 Finanzierungsart

Die Zuwendungen werden in Form einer Festbetragsfinanzierung als Pauschale gewährt.

4.3 Finanzierungsform

Die Zuwendung wird als Zuschuss gewährt.

4.4 Höhe der Zuwendung

Die Pauschale beträgt 100,00 EUR je Veranstaltung. Darin sind alle Nebenleistungen enthalten.

4.5 Bagatellgrenze

Um den Bearbeitungsaufwand zu minimieren, wird ein Mindestbetrag von 300,00 EUR je Antrag festgelegt. Das entspricht mindestens drei Veranstaltungen je Antrag.

5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Antragsbearbeitung erfolgt in der Reihenfolge ihres Eingangs. Die Bewilligung kann erst nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen bei der Bewilligungsbehörde erfolgen.

Bei der Vergabe von Aufträgen und deren Ausführung sind die geltenden Bestimmungen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung zu beachten.

6 Förderausschlüsse

Von einer Förderung ausgeschlossen sind grundsätzlich

1. waldpädagogische Veranstaltungen, die im Rahmen eines Dienst- bzw. Arbeitsverhältnisses in Schulen und Kindertagesstätten, in der Jugendhilfe und Jugendpflege, in Forstverwaltungen oder Schutzgebietsverwaltungen sowie in Verbänden, Vereinen und Stiftungen erbracht werden oder anderweitig finanziert sind,
2. Fortbildungen für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie Veranstaltungen mit Freizeit-, Erlebnis- oder Ausflugscharakter ohne ausgeprägten Bildungsanspruch.

Die abschließende Entscheidung bezüglich der Förderfähigkeit von Veranstaltungen trifft die Bewilligungsbehörde im Rahmen ihres Ermessens.

¹ vgl. Bund-Länder-Forstchefkonferenz: Gemeinsame Rahmenregelungen und Mindest-Standards des bundesländerübergreifend von den Forstverwaltungen getragenen „Zertifikat Waldpädagogik“ (ZWP)

Im Übrigen schließt die Förderung von Maßnahmen nach dieser Verwaltungsvorschrift die Inanspruchnahme von Mitteln aus anderen Förderprogrammen aus.

7 Verfahren

7.1 Antrags- und Verwendungsachweisverfahren

Die jährliche Antragstellung erfolgt schriftlich nach vorgegebenem Muster (Anlage 1) unter gleichzeitiger Vorlage des Verwendungsachweises in Form des schriftlich bestätigten Abrechnungsformulars gemäß Anlage 2 bei dem

Forstamt Soonwald
Walderlebniszentrums
Geschäftsstelle Zertifikat Waldpädagogik
Neupfalz
55444 Schöneberg

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das

Forstamt Soonwald
Walderlebniszentrums
Geschäftsstelle Zertifikat Waldpädagogik
Neupfalz
55444 Schöneberg

7.3 Auszahlungsverfahren und Nachweis der Verwendung

Grundlage für die Auszahlung der Zuwendung ist der vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Verwendungsachweis gemäß Anlage 2 mit schriftlicher Bestätigung durch die verantwortliche Begleitperson oder einer Vertreterin oder eines Vertreters der nutznießenden Gruppe der Veranstaltung.

Die Bewilligungsbehörde teilt dem Zuwendungsempfänger die als zuwendungsfähig anerkannten Veranstaltungen gemäß Nummer 3.1 sowie die sich hieraus ergebende Zuwendung durch Zuwendungsbescheid mit.

Die Auszahlung erfolgt, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist.

8 Subventionserhebliche Tatsachen

Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 2 des Subventionsgesetzes in Verbindung mit § 264 des Strafgesetzbuches sind im Verwendungsachweis bezeichnet und Bestandteil desselben.

9 Prüfung der Verwendung

Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz und die Bewilligungsbehörde haben das Recht, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendungen, die Einhaltung der im Zuwendungsbescheid festgelegten Bestimmungen, Auflagen und Bedingungen sowie weitere förderrelevante Sachverhalte durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen im Zuge von Vor-Ort-Kontrollen zu prüfen und Auskünfte einzuholen oder durch Beauftragte prüfen und Auskünfte einholen zu lassen.

Die durch die Vorlage von Unterlagen und die Evaluations- und Kontrollmaßnahmen entstehenden Aufwendungen werden nicht erstattet.

10 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung von waldpädagogischen Veranstaltungen vom 23. September 2020 (MinBl. S. 303; 2025 S. 544) außer Kraft.

Anlage 1
(zu den Nummern 3.2 und 7.1)

Kalenderjahr:	Antrag	Az.:
 ZERTIFIKAT WALDPÄDAGOGIK	zur Förderung waldpädagogischer Veranstaltungen (nur beim Erstantrag auszufüllen, bzw. bei Änderung der Daten)	 Landesforsten Rheinland-Pfalz
Name, Vorname	Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Geburtsdatum	E-Mail-Adresse	
Telefonnummer	Mobiltelefonnummer	
Datum der Urkunde Zertifikat Waldpädagogik	Bundesland, in dem das Zertifikat Waldpädago- gik erworben wurde	
Anzahl geplanter waldpädagogischer Veranstaltungen im Kalenderjahr (ggf. Schätzung)		
Bankverbindung zur Auszahlung von Förderbeträgen		
IBAN	BIC	
Kreditinstitut	ggf. von Antragsteller/in abweichende/r Kontoinhaber/in	

Anlage 2
(zu den Nummern 7.1 und 7.3)

Verwendungsnachweis, Az.:

 ZERTIFIKAT WALDPÄDAGOGIK	für geförderte waldpädagogische Veranstaltungen in Rheinland-Pfalz	 Landesforsten Rheinland-Pfalz	
Walpädagoge/in (Name, Vorname)		Thema der walpädagogischen Veranstaltung	
Bezeichnung der Einrichtung, (z. B. Kita Pusteblume, Pestalozzi-Grund- schule)		Adresse der Gruppe / Schule (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)	
Bezeichnung der Gruppe/ Klasse, (z. B. Gänseblüm- chengruppe; 2 a)		Verantwortliche <u>Begeleitperson</u> (Name, Vorname) Telefonnr. /E-Mail	
Datum der Veranstaltung		Beginn/ Ende der Veranstaltung (Uhrzeit)	Beginn: Ende:
Veranstaltungsort		Folgeveranstaltung? Wenn ja; wievielte? (Bezeichnung der Einrichtung und Gruppe/Klasse)	
Angaben zur Gruppe - Anzahl			
Kita-Kinder	Schülerinnen und Schüler	Sonstige Kinder und Jugendliche	Erwachsene (ohne Walpädagoge/in)
Anzahl Menschen mit besonderem Betreu- ungsbedarf (z.B. Förderschüler/ innen)		War ein Waldbezug gegeben? (ja/nein)	Finanzierungsbeitrag der Gruppe/Klasse (EUR)
Angaben zur Bildung für Nachhaltige Entwicklung			
Folgende SDGs wurden in der Veranstaltung behandelt: (Bitte Zutreffendes ankreuzen)			
<input type="checkbox"/> 1 Keine Armut <input type="checkbox"/> 2 Kein Hunger <input type="checkbox"/> 3 Gesundheit und Wohlergehen <input type="checkbox"/> 4 Hochwertige Bildung <input type="checkbox"/> 5 Geschlechtergleichheit <input type="checkbox"/> 6 Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen <input type="checkbox"/> 7 Bezahlbare und saubere Energie <input type="checkbox"/> 8 Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum <input type="checkbox"/> 9 Industrie, Innovation und Infrastruktur <input type="checkbox"/> 10 Weniger Ungleichheiten			

- 11 Nachhaltige Städte und Gemeinden
- 12 Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- 13 Maßnahmen zum Klimaschutz
- 14 Leben unter Wasser
- 15 Leben an Land
- 16 Frieden, Gerechtigkeit und Starke Institutionen
- 17 Partnerschaften zur Erreichung der Ziele

Erklärung:

Ich bestätige die genannten Angaben und erkläre hiermit, dass die Veranstaltung in freiberuflich, neben- oder ehrenamtlicher Tätigkeit durchgeführt wurde. Andere Förderprogramme werden nicht in Anspruch genommen. Die Angaben im vorgelegten Erstantrag sind noch aktuell. Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten für die Abrechnung der Fördergelder gespeichert werden und dass meine Daten unter Umständen auf der Beihilfewebsite des zuständigen Ministeriums (Transparenzplattform) veröffentlicht werden.

Mir ist bekannt, dass eine Zuwendung im Rahmen dieser Richtlinie eine Subvention im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBI. I S. 2034 – 2037 -) darstellt und dass bei Verdacht auf Subventionsbetrug eine Mitteilung an die zuständige Staatsanwaltschaft erfolgt.

Bestätigung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben

Unterschrift Antragsteller/in		Unterschrift verantwortliche Begleitperson	

Datenschutz-Grundverordnung

Es werden folgende Daten verarbeitet:

Landesforsten Rheinland-Pfalz verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten zur Bearbeitung / Entscheidung / Überwachung Ihrer Anträge zur Förderung waldpädagogischer Veranstaltungen. Verarbeitet werden: Kontaktdaten, Personalien, Bankverbindung, sowie Daten zur Planung und Durchführung der Veranstaltungen.

Rechtsgrundlage hierfür ist:

Artikel 6 Abs.1 Buchst. e der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 3 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG). Die Daten werden zur Erfüllung des Zwecks in Papierform und elektronisch gespeichert. Die Daten werden 14 Jahre nach Abschluss des Jahres in dem die Auszahlung erfolgt ist aufbewahrt, sofern im Einzelfall keine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Nach Ablauf der Fristen werden die Unterlagen / personenbezogenen Daten grundsätzlich in einer angemessenen Zeit vernichtet / gelöscht.

Unsere aktuelle Datenschutzerklärung und Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter:

www.wald.rlp.de/de/start-landesforsten-rheinland-pfalz/service/dsgvo/

II.**Ministerium der Finanzen****Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen**

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen
vom 8. Dezember 2025 (0310-0036#2025/0001-0401 414)

Das Bundesministerium des Innern hat mit Verwaltungsvorschrift vom 22. Oktober 2025 (GMBI 2025, S. 866) die Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder mit Wirkung vom 1. Januar 2026 neu festgesetzt. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die vom Bundesministerium des Innern und für Heimat erlassene Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Neufestsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder vom 22. Oktober 2024 (GMBI 2024, S. 998) außer Kraft.

Im Hinblick auf § 15 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes wird um Beachtung gebeten.

MinBl. 2025, S. 609

Einkommensgrenze ab dem 1. Januar 2026
(§ 13 Absatz 2 Landeswohnraumförderungsgesetz –
LWoFG in Verbindung mit § 13 Absatz 3 LWoFG)

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen
vom 12. Dezember 2025

1. Januar 2026		
1.	Einpersonenhaushalt	19.998,91 Euro
2.	Zweipersonenhaushalt	28.665,10 Euro
	zuzüglich für jede weitere zum Haushalt rechnende Person	6.666,31 Euro
	Erhöhung für jedes zum Haushalt gehörende Kind im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 5 Einkommensteuergesetz	1.333,25 Euro
Der errechnete Betrag ist auf volle 100 Euro aufzurunden (§ 13 Abs. 3 Satz 2 1. Halbsatz LWoFG).		

Die neuen Einkommensgrenzen sind zu berücksichtigen bei

1. der Erteilung von Förderzusagen nach § 7 LWoFG,
2. der Erteilung von Wohnberechtigungsscheinen nach § 17 LWoFG und
3. allen sonstigen Verwaltungsentscheidungen, bei denen die Einkommensgrenzen nach § 13 Abs. 2 LWoFG maßgeblich sind.

MinBl. 2025, S. 609

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. 06131 16-4767

Druck: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122, 65582 Diez
Tel. 06432 609-301, Fax 06432 609-304, E-Mail druckerei.jvadz@vollzug.jm.rlp.de

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 55,00 EUR.
Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Druckerei vorliegen.
Auslieferung von Einzelstücken durch die Druckerei gegen Rechnung.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 EUR zuzügl. Versandkosten.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Ministerialblattes hoheitliche Tätigkeit ist.